Auftragsdatenvereinbarung gem. Art 28 DSGVO

Diese Auftragsdatenverarbeitung („ADV“) findet auf sämtliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TECHWAVE GmbH, Linke Wienzeile 4/2/DG2, AT-1060 Wien, („TECHWAVE“) im Auftrag eines oder mehrerer Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter(s) („KUNDE“) (zusammen die „PARTEIEN“) auf Basis eines zugrundeliegenden Dienstleistungsvertrags hinsichtlich der Erbringung von IT-Dienstleistungen („LEISTUNGSVEREINBARUNG“).

Die ADV findet dabei stets dann Anwendung, wenn es infolge der Abwicklung der LEISTUNGSVEREINBARUNG zu einer Verarbeitung personenbezogener Daten des KUNDEN kommt, und wird in diesem Umfang unmittelbar in Teil der LEISTUNGSVEREINBARUNG. Es obliegt hierbei dem KUNDEN sicherzustellen, dass lediglich die für die Verarbeitung absolut erforderliche personenbezogenen Daten an TECHWAVE übermittelt werden. Sofern die Erhaltung des gesamten oder teilweisen Personenbezugs von Daten, welche der KUNDE an TECHWAVE übermittelt, nicht für den Verarbeitungszweck erforderlich ist, hat der KUNDE eine angemessene Datenmaskierung der nicht benötigten personenbezogenen Datenfelder sicherzustellen.

Der KUNDE ist im Sinne dieser Vereinbarung als Verantwortlicher, Auftragsverarbeiter oder Unterauftragsverarbeiter im Sinne der Europäischen Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ("**DSGVO**") anzusehen und beauftragt TECHWAVE im Rahmen der LEISTUNGSVEREINBARUNG als Auftragsverarbeiter (sofern der KUNDE als Verantwortlicher iSd Art 4 Z 7 DSGVO gilt) bzw als Unterauftragsverarbeiter (sofern der KUNDE selbst als (Unter-)Auftragsverarbeiter iSd Art 4 Z 8 DSGVO gilt) mit der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten gem dem in der LEISTUNGSVEREINBARUNG festgelegten Leistungsgegenstand.

1 Klauseln über die Auftragsdatenverarbeitung

Jedwede widersprüchlichen Vertragsbedingungen oder datenschutzrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem KUNDEN und allfälligen Dritten (inkl diesbezüglicher Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung) lassen die Vertragsbestimmungen in diesem Abschnitt unberührt.

1.1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Mit den in diesem Abschnitt angeführten Standardvertragsklauseln („KLAUSELN“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Abs 3 und 4 DSGVO sichergestellt werden.
(2) Die in Anhang I aufgeführten PARTEIEN haben diesen KLAUSELN zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der DSGVO zu gewährleisten.
(3) Diese KLAUSELN gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Abschnitt „Anhang II“ der ADV.
(4) Die Abschnitte „Anhang I“, „Anhang II“, „Anhang III“ und „Anhang IV“ der ADV sind unmittelbarer Bestandteil der KLAUSELN.
(5) Diese KLAUSELN gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der KUNDE gemäß DSGVO oder sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegt.
(6) Diese KLAUSELN stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der DSGVO erfüllt werden.

1.2 Unabänderbarkeit der Klauseln

(1) Die PARTEIEN verpflichten sich, die KLAUSELN nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
(2) Dies hindert die PARTEIEN nicht daran diese KLAUSELN in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den KLAUSELN stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

1.3 Auslegung

(1) Werden in diesen KLAUSELN die in der DSGVO definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der DSGVO.
(2) Diese KLAUSELN sind im Lichte der Bestimmung der DSGVO auszulegen.
(3) Diese KLAUSELN dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der DSGVO (oder einer sonstigen anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmung) vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

1.4 Vorrang

(1) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen KLAUSELN und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den PARTEIEN bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese KLAUSELN Vorrang.

1.5 Kopplungsklausel

(1) Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser KLAUSELN ist, kann diesen KLAUSELN mit Zustimmung der PARTEIEN jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und diese KLAUSELN unterzeichnet.

(2) Durch Ausfüllen der unter Abschnitt 1.5 genannten Anhänge und Unterzeichnen dieser KLAUSELN wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser KLAUSELN behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.

(3) Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen KLAUSELN resultierenden Rechte oder Pflichten.

1.6 Beschreibung der Verarbeitung

(1) Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des KUNDEN verarbeitet werden, sind im Abschnitt „Anhang II" der ADV aufgeführt.

1.7 Pflichten der Parteien

1.7.1 Weisungen

(1) TECHWAVE verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des KUNDEN, es sei denn, TECHWAVE ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem TECHWAVE unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt TECHWAVE dem KUNDEN diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der KUNDE kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

(2) TECHWAVE informiert den KUNDEN unverzüglich, wenn TECHWAVE der Auffassung ist, dass vom KUNDEN erteilte Weisungen gegen die DSGVO oder (sonstige) anwendbare Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

1.7.2 Zweckbindung

(1) TECHWAVE verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die im „Anhang II" des ADV genannten spezifischen Zweck(e), sofern TECHWAVE keine weiteren Weisungen des KUNDEN erhält.

1.7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Daten werden von TECHWAVE nur für die im Abschnitt „Anhang II" der KLAUSELN angegebene Dauer verarbeitet.

1.7.4 Sicherheit der Verarbeitung

(1) TECHWAVE ergreift mindestens die im Abschnitt „Anhang III" der ADV aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden "VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN"). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

(2) TECHWAVE gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung der LEISTUNGSVEREINBARUNG unbedingt erforderlich ist. TECHWAVE gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

1.7.5 Sensible Daten

(1) Falls die Verarbeitung personenbezogene Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden "SENSIBLE DATEN"), wendet TECHWAVE spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

1.7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

(1) Die PARTEIEN müssen die Einhaltung dieser KLAUSELN nachweisen können.

(2) TECHWAVE bearbeitet Anfragen des KUNDEN bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen KLAUSELN umgehend und in angemessener Weise.

(3) TECHWAVE stellt dem KUNDEN alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen KLAUSELN festgelegten und unmittelbar aus der DSGVO oder einer sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmung der Union oder eines Mitgliedsstaates erforderlich sind. Auf Verlangen des KUNDEN gestattet TECHWAVE ebenfalls die Prüfung der unter diese KLAUSELN fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der KUNDE einschlägige Zertifizierungen seitens TECHWAVE berücksichtigen.

(4) Der KUNDE kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen von TECHWAVE umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.

(5) Die PARTEIEN stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

1.7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

(1) TECHWAVE besitzt die allgemeine Genehmigung des KUNDEN für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, welche im Abschnitt „Anhang IV" der ADV aufgeführt sind. TECHWAVE unterrichtet den KUNDEN mindestens zwei Wochen im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem KUNDEN damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. TECHWAVE stellt dem KUNDEN die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.

(2) Beauftragt TECHWAVE einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des KUNDEN), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für TECHWAVE gemäß diesen KLAUSELN gelten. TECHWAVE stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen TECHWAVE entsprechend diesen KLAUSELN, der DSGVO oder einer sonstigen anwendbaren Datenschutzbestimmung der Union oder eines Mitgliedsstaates unterliegt.

(3) TECHWAVE stellt dem KUNDEN auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

(4) TECHWAVE haftet gegenüber dem KUNDEN in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit TECHWAVE geschlossenen Vertrag nachkommt. TECHWAVE benachrichtigt den KUNDEN, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

(5) TECHWAVE vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der KUNDE – im Falle, dass TECHWAVE faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

1.7.8 Internationale Datenübermittlungen

(1) Jede Übermittlung von Daten durch TECHWAVE an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des KUNDEN oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem TECHWAVE unterliegt, und muss mit Kapitel V der DSGVO in Einklang stehen.

(2) Der KUNDE erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen TECHWAVE einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Abschnitt 1.7.8 der KLAUSELN für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des KUNDEN) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhalten, TECHWAVE und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der DSGVO erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

1.8 Unterstützung des KUNDEN

(1) TECHWAVE unterrichtet den KUNDEN unverzüglich über jeden Antrag, den TECHWAVE von der betroffenen Person erhalten hat. TECHWAVE beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, TECHWAVE wurde vom KUNDEN dazu ermächtigt.

(2) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt TECHWAVE den KUNDEN bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung dieser Pflichten gemäß der Punkte 1.8.1 und 1.8.2 der KLAUSELN befolgt TECHWAVE die Weisungen des KUNDEN.

(3) Abgesehen von der Pflicht von TECHWAVE, den KUNDEN gemäß Punkt 1.8.2 der KLAUSELN zu unterstützen, unterstützt TECHWAVE unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den KUNDEN zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

a. Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten („DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG"), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;

b. Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der KUNDE keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

c. Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem TECHWAVE den KUNDEN unverzüglich unterrichtet, wenn TECHWAVE feststellt, dass die von TECHWAVE verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

d. Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der DSGVO.

(4) Die PARTEIEN legen in Abschnitt „Anhang III" der ADV die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des KUNDEN durch TECHWAVE bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

1.9 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

(1) Im Falle einer VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN arbeitet TECHWAVE mit dem KUNDEN zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der KUNDE seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 DSGVO nachkommen kann, wobei TECHWAVE die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

1.9.1 Verletzungen des Schutzes der vom KUNDEN verarbeiteten Daten

Im Falle einer VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN im Zusammenhang mit den vom KUNDEN verarbeiteten Daten unterstützt TECHWAVE den KUNDEN wie folgt:

(1) der unverzüglichen Meldung der VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem KUNDEN die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

(2) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 (3) DSGVO in der Meldung des KUNDEN anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:
   a. die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
   b. die wahrscheinlichen Folgen der VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN
   c. die vom KUNDEN ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

   Wenn und soweit nicht alle der in diesem Abschnitt genannten Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

(3) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der DSGVO oder die betroffene Person unverzüglich von der VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

1.9.2 Verletzungen des Schutzes der von TECHWAVE verarbeiteten Daten

(1) Im Falle einer VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN im Zusammenhang mit den von TECHWAVE verarbeiteten Daten meldet TECHWAVE diese dem KUNDEN unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:
   a. eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
   b. Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN eingeholt werden können;
   c. die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der VERLETZUNG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

(2) Wenn und soweit nicht alle in diesem Abschnitt genannten Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

(3) Die PARTEIEN legen im Abschnitt „Anhang III" der ADV alle sonstigen Angaben fest, die TECHWAVE zu stellen hat, um den KUNDEN bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 DSGVO zu unterstützen.

1.10 Verstöße gegen die KLAUSELN und Beendigung des Vertrags

(1) Falls TECHWAVE seinen Pflichten gemäß diesen KLAUSELN nicht nachkommt, kann der KUNDE – unbeschadet der Bestimmungen der DSGVO – TECHWAVE anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese KLAUSELN einhält oder die LEISTUNGSVEREINBARUNG beendet ist. TECHWAVE unterrichtet den KUNDEN unverzüglich, wenn sie aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese KLAUSELN einzuhalten.

(2) Der KUNDE ist berechtigt, die LEISTUNGSVEREINBARUNG zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen KLAUSELN betrifft, wenn
   a. der KUNDE die Verarbeitung personenbezogener Daten durch TECHWAVE gemäß Abschnitt 1.10.1 ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser KLAUSELN nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
   b. TECHWAVE in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese KLAUSELN verstößt oder ihre Verpflichtungen gemäß der DSGVO oder sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht erfüllt;
   c. TECHWAVE einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die ihre Pflichten gemäß diesen Klauseln, der DSGVO und/oder sonstiger anwendbarer datenschutzrechtlicher Bestimmungen, nicht nachkommt.

(3) TECHWAVE ist berechtigt, die LEISTUNGSVEREINBARUNG zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen KLAUSELN betrifft, wenn der KUNDE auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er von TECHWAVE darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Abschnitt 1.7.1.2 verstoßen.

(4) Nach Beendigung der LEISTUNGSVEREINBARUNG löscht TECHWAVE nach Wahl des KUNDEN alle im Auftrag des KUNDEN verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem KUNDEN, dass dies erfolgt ist, oder sie gibt alle personenbezogenen Daten an den KUNDEN zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem

Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung oder ein überwiegendes Interesse von TECHWAVE zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet TECHWAVE weiterhin die Einhaltung dieser KLAUSELN.

Wien, 15.06.2026

.....	.....
Ort, Datum	TECHWAVE GmbH
.....	.....
Ort, Datum	Auftraggeber

A.1 Anhang I – Liste der Parteien

(1) Angaben des KUNDEN, welcher als Verantwortlicher (bzw (Unter-)Auftragsverarbeiter) die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die TECHWAVE beauftragt:

Name:	Siehe LEISTUNGSVERTRAG
Adresse	Siehe LEISTUNGSVERTRAG
Kontaktperson:	Siehe LEISTUNGSVERTRAG
Unterschrift:	

(2) Angaben von TECHWAVE, welche als (Unter-)Auftragsverarbeiter die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des KUNDEN durchführt:

Name:	TECHWAVE GmbH
Adresse	Linke Wienzeile 4/2/DG2, AT-1060 Wien
Kontaktperson:	Siehe LEISTUNGSVERTRAG Für Datenschutzangelegenheiten: datenschutz@techwave.at
Unterschrift:	

A.2 Anhang II – Beschreibung der Verarbeitung

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden	• Kunden / Ansprechpersonen bei Kunden • Mitarbeiter von Geschäftskunden • Benutzer von IT-Systemen von Geschäftskunden
Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden	• Protokolldaten: Protokolldaten von IT-Systemen, die im Rahmen der Leistungserbringung verwaltet werden. • Kundensystemdaten: Soweit für die Leistungserbringung erforderlich, werden ausgewählte auf betreuten IT-Systemen gespeicherte Inhaltsdaten verarbeitet (zB zu Problembehebung, Datenwiederherstellung oder Behandlung von IT-Vorfällen). *Anmerkung: Die Verarbeitung beschränkt sich hierbei auf eine reine Zugriffsmöglichkeit - die tatsächliche Verwendung und weitere Detailverarbeitung jener Kundensystemdaten erfolgt nicht.* • Kommunikationsdate: Meta- und Inhaltsdaten der Kommunikation zwischen TECHWAVE und KUNDEN. • Firmen- und Berufsbezeichnungen: Firmenzugehörigkeit und Berufsbezeichnung von Kontaktpersonen, die auf Seite des Kunden und/oder der Sphäre des Kunden zurechnenden Dritten mit der Abwicklung von IT-Aufträgen betraut sind. • Personenstammdaten: Kontakt- und Stammdaten (Name, Anschrift, Mail, Tel.) von Kontaktpersonen, die auf Seite des Kunden und/oder vom Leistungsauftrag erfassten Dritten mit der Beauftragung bzw. Durchführung von Kundenaufträgen & -verträge betraut sind. *Anmerkung: Generell werden im Sinne der Datenminimierung stets nur Daten verarbeitet, die zwingend für die Leistungsabwicklung bzw Anbahnung/Verwaltung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind.*
Art der Verarbeitung	Einsichtnahme, Speicherung, Bearbeitung sowie Auswertung und Löschung von Daten die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung gem LEISTUNGSVEREINBARUNG bzw den daraus entspringenden Individualaufträgen des KUNDEN erforderlich sind.
Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des KUNDEN verarbeitet werden	Durchführung von Dienstleistungen, Vertriebstätigkeiten sowie IT-Produkt-/Service-Bereitstellungen im Rahmen der LEISTUNGSVEREINBARUNG sowie der daraus entspringenden Individualaufträge des KUNDEN.
Dauer der Verarbeitung	Die Verarbeitung erfolgt für die Dauer der LEISTUNGSVEREINBARUNG. Nach Beendigung der LEISTUNGSVEREINBARUNG werden leistungs- und rechnungsrelevante Daten für eine Mindestdauer von 7 Jahren aufbewahrt. Darüber hinaus vorliegende Datenbestände werden nach Beendigung des LEISTUNGSVERTRAGS unmittelbar gelöscht, sofern kein rechtliches Interesse für die fortdauernde Aufbewahrung überwiegt.

A.3 Anhang III – Technische und organisatorische Maßnahmen, einschließlich zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten

TECHWAVE betreibt ein zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO/IEC 27001:2022.
(Zertifikat wird auf Anfrage bereitgestellt)

Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Speicher- und Transferverschlüsselung von Daten • Sichere Verschlüsselungsstandards und -verfahren	A.5.10 A.8.24 – A.8.27
Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Betrieb eines zertifizierten Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO/IEC 27001:2022 inkl umfassender Anwendung der Referenzkontrollen gem ISO/IEC 27001:2022 Annex A.	Kapitel 4 bis 10
Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Prozesse und Notfallpläne für den Umgang mit Informationssicherheitsvorfällen und Notfallszenarien	A.5.24 – A.5.30, A.5.34 A.8.14
Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Betrieb eines zertifizierten Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO/IEC 27001:2022 inkl umfassender Anwendung der Referenzkontrollen gem ISO/IEC 27001:2022 Annex A.	Kapitel 4 bis 10
Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Richtlinien und Prozesse für die systematische und kontrollierte Verwaltung von Zugriffsrechten sowie die sichere Identifikation & Authentifizierung	A.5.15 – A.5.18 A.8.3
Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Speicher- und Transferverschlüsselung von Daten • Sichere Verschlüsselungsstandards und -verfahren • Vorgaben und Verfahren für den sicheren Informationstransfer	A.5.10, A.5.14, A.5.19 – A5.23 A.8.24 – A.8.27
Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Speicher- und Transferverschlüsselung von Daten • Sichere Verschlüsselungsstandards und -verfahren	A.5.10 A.8.24 – A.8.27
Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Physische Sicherheitskonzept & Sicherheitsperimeter • Richtlinien und Verfahren für die Zutrittssteuerung • Regelungen für das Arbeiten in Sicherheitsbereichen • Regelungen und Verfahren für Umgang mit Datenträgern und Dokumenten	A.7.1 – A.7.14
Maßnahmen zur Gewährleistung der Protokollierung von Ereignissen	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Regelungen und Verfahren für die Erfassung und Auswertung von Protokolldaten • Technischen Protokollierung/Überwachung von Systemen	A.6.8 A.8.15 – A.8.16
Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemkonfiguration, einschließlich der Standardkonfiguration	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Regelungen und Verfahren für den sicheren IT-Betrieb • Richtlinien und Prozesse für das Konfigurationsmanagement • Prozesse für das IT Change-Management	A.5.35 – A.5.37 A.7.13 A.8.9, A.8.26, A.8.29 und A.8.34

Maßnahmen für die interne Governance und Verwaltung der IT und der IT-Sicherheit	ISO/IEC 27001:2022 Referenz
• Betrieb eines zertifizierten Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO/IEC 27001:2022 inkl umfassender Anwendung der Referenzkontrollen gem ISO/IEC 27001:2022 Annex A.	Kapitel 4 bis 10
Maßnahmen zur Zertifizierung/Qualitätssicherung von Prozessen und Produkten	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Betrieb eines zertifizierten Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO/IEC 27001:2022 inkl umfassender Anwendung der Referenzkontrollen gem ISO/IEC 27001:2022 Annex A.	Kapitel 4 bis 10
Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Beschränkung der Datenerhebung auf minimalen Umfang • Verfahren für die Datenmaskierung und -anonymisierung • Verfahren für die Erfassung, Bewertung und Überwachung von personenbezogenen Datenverarbeitungen	A.5.31 und A.5.34 A.8.10 und A.8.11
Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenqualität	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Strukturierte und dokumentierte Betriebsabläufe • Regelmäßige Prüfung und Auditierung von Systemen und Prozessen	8.1, 9.1 und 9.2 A.5.37 A.8.34
Maßnahmen zur Gewährleistung einer begrenzten Vorratsdatenspeicherung	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Bestimmung und Überwachung von Aufbewahrungsfristen • Verfahren für die sichere Datenlöschung • Prozesse für die Einhaltung von Betroffenenrechten	A.5.31, A.5.34 und A.5.36 A.8.10
Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Betrieb eines zertifizierten Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO/IEC 27001:2022 inkl umfassender Anwendung der Referenzkontrollen gem ISO/IEC 27001:2022 Annex A.	Kapitel 4 bis 10
Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der Löschung	**ISO/IEC 27001:2022 Referenz**
• Verfahren für die sichere Datenlöschung • Prozesse für die Einhaltung von Betroffenenrechten	A.5.31, A.5.34 und A.5.36

A.4 Anhang IV – Liste der Unterauftragsverarbeiter

(1) Die Liste der von TECHWAVE im Rahmen dieser AVV eingesetzten Unterauftragsverarbeiter kann unter https://www.techwave.at/avv abgerufen werden.